

festgesetzt.

AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 03 vom 12. Februar 2014 7. Jahrgang Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öff did by	4	
Öffentliche Bekanntmachung	1	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014
Redaktionelles	4	Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 11. Februar 2014

1. Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Meerbusch mit Beschluss vom 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	128.715.074 EUR 134.571.373 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	120.453.874 EUR 120.678.753 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.568.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.811.626 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.691.050 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.681.383 EUR



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Der Bürgermeister • Zentrale Dienste

Moerser Straße 28 • 40667 Meerbusch / Zimmer 104

Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326

E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de

www.meerbusch.de - Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse "www.meerbusch.de" eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Seite 2 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 12. Februar 2014

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

4.243.250 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

14.703.885 EUR

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

5.856.299 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

40.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

250 v.H.

440 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 7

Entfällt

§ 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw – Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku – Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe zugeordnet. § 9

- 1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich, wenn sie weniger als 50 % des Ansatzes und weniger als 20.000 EUR betragen, oder wenn sie unabhängig von Ihrer Höhe aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- 2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie weniger als 5.000,00 EUR betragen, oder wenn sie unabhängig von ihrer Höhe aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- 3. Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NW entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.
- 4. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 Absatz 1 GO NW
- 4.1. der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten sind, bzw.
- 4.2. der Kämmerer bis einschließlich 250.000 EUR soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten sind.
- 5. Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 83 GO NW entscheidet der Kämmerer.
- 6. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NW ist ein entstehender Fehlbetrag, wenn er 3% der Aufwendungen übersteigt.
- 7. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Produkt-/Auftragssachkonten, wenn sie 3% des Haushaltsvolumens übersteigen.
- 8. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 3 GO NW gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 3% der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeiten im Gesamtfinanzplan nicht übersteigen.
- 9. Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. § 41 Abs. 1 h GO i.V.m. § 4 Abs. 4 der GemHVO wird auf 20.000 € festgesetzt.
 - Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 14 GemHVO wird für Hochbaumaßnahmen und Straßenbauprojekte auf 100.000 € festgesetzt. Für alle anderen Investitionen wird die Wertgrenze auf 250.000 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss / Grevenbroich mit Verfügung vom 04. Februar 2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13. Februar 2014 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude 40667 Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 15, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.meerbusch.de im Internet verfügbar.

Seite 4 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 12. Februar 2014

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 11. Februar 2014

gez.

Dieter Spindler Bürgermeister

Redaktionelles

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

März	Apr	Gremium
27		Rat
	8	Haupt-, Finanz- u. Wirtschaftsförderung
18		Ausschuss f. Planung u. Liegenschaften
	9	Bau- und Umweltausschuss
	2	Jugendhilfeausschuss
25		Ausschuss für Schule und Sport
	3	Kulturausschuss
	10	Sozialausschuss
	10	Wahlausschuss
26		Integrationsrat

Alle Sitzungen beginnen in der Regel um 17 Uhr. Weitere Informationen können frühestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin über das Ratsbüro, Telefon 02132 / 916 - 326 oder per E-Mail szd@meerbusch.de erfragt werden.